

# **BGer 6B\_1128/2022 vom 28. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1128\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1128_2022)

FR: TF 6B\_1128/2022 du 28 novembre 2022

IT: TF 6B\_1128/2022 del 28 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 11. Februar 2022 wegen Tätlichkeiten, Sachbeschädigung und Widerhandlung gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (Diensterschwerung) mit einer Busse von Fr. 1'200.--, ersatzweise 12 Tage Freiheitsstrafe, bestraft und es wurden ihm die Verfahrenskosten und die Urteilsgebühr auferlegt.

Der Beschwerdeführer meldete fristgerecht Berufung an. Am 5. April 2022 wurde ihm die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt. Mit Eingabe vom 19. Mai 2022 reichte er eine schriftliche Berufungserklärung ein. Mit Entscheid vom 1. August 2022 trat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf die Berufung mangels rechtzeitig erhobener Berufungserklärung nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Verfahrensgegenstand ist vorliegend einzig der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Es kann damit vor Bundesgericht nur um die Frage gehen, ob das Nichteintreten auf die vom Beschwerdeführer erhobene Berufung zufolge nicht rechtzeitig erfolgter Berufungserklärung rechtmässig war, respektive ob die Vorinstanz Art. 399 Abs. 3 StPO richtig angewandt hat. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht. Er äussert sich einzig zur materiellen Seite der Angelegenheit, welche indes nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann.

Mithin ergibt sich aus der Beschwerde nicht, dass und inwiefern der beanstandete Nichteintretensentscheid der Vorinstanz verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig im Sinne von Art. 95 BGG sein könnte. Damit vermag sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht zu genügen. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.